

# GEMEINDE SOMMERLAND

## BEBAUUNGSPLAN NR. W 1 „WINDPARK GRÖNLAND“

Für das Gebiet nördlich von Grönland, südlich des Wohlgrabens im Bereich der Grenzen zu den Gemeinden Süderau und Hohenfelde

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Zusammenfassende Erklärung  
gemäß 10 Abs. 3 BauGB

Juni 2014

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Rainer Isensee

## **1 Planungserfordernis Planerische Zielsetzung**

Am 04.03.2013 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 1 für das Gebiet des geplanten Windparks Grönland. Ziel der Planung ist es, Planungsrecht für die Errichtung eines neuen, aus drei Anlagen bestehenden Windparks im Gemeindegebiet nördlich des Ortsteils Grönland zu schaffen. Da der geltende Flächennutzungsplan bereits Flächen für die Windkraft im Bereich Kammerland im Südwesten des Gemeindegebietes zeigt, ist planungsrechtlich auch für den geplanten Windpark in Grönland zunächst eine Darstellung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde erforderlich. Die Grundlage hierfür bilden die in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV 2012 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Durch die Neufassung der Teilfortschreibung des Regionalplans ist die Fläche in Grönland als weiteres Eignungsgebiet hinzugekommen. Für die Übernahme dieser Fläche ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die Gemeinde hat daher zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplans ein Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für die Eignungsfläche in Grönland verfolgt die Gemeinde Sommerland das Ziel, die Errichtung der Windenergieanlagen planerisch stärker zu steuern und dafür verbindliches Planungsrecht zu schaffen. Beide Aufstellungsverfahren wurden zeitgleich im Parallelverfahren geführt.

## **2 Planungskonzept**

Geplant sind drei Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 150 m. Im Bebauungsplan für den Windpark Grönland wird diese Maximalhöhe als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Als Zuwegung für den neuen Windpark soll ein vorhandener Wirtschaftsweg, der an die L 100 angebunden ist und von Nordosten über Flächen in der Gemeinde Süderau zum Plangebiet führt, genutzt werden.

Bei der Errichtung der Anlagen wird im östlichen Bereich auf Sommerländer Gemeindegebiet eine bestehende Brücke über den Wohldgraben sowie ein vorhandener Weg genutzt und entsprechend den erhöhten Anforderungen an Ausbaubreite und Tragfähigkeit ausgebaut. Für zwei Anlagen sind neue Zufahrtswege anzulegen.

## **3 Maßgebliche Umweltbelange**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung



durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Umsetzung der Planung wird zur Entstehung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches führen und somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG. Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen bezüglich der Schutzgüter werden außerhalb des Plangeltungsbereichs vorgesehen.

Das Schutzgut „**Mensch**“ wird dahingehend beeinträchtigt, dass einige Wohnhäuser durch den zu erwartenden Schattenwurf so stark beeinträchtigt werden, dass die Richtwerte (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz) unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht immer eingehalten werden können. Die Überschreitung der Richtwerte wird dabei vorwiegend durch die geplanten WEA verursacht. Bei Berücksichtigung von Abschaltautomatiken und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsplanung nachzuweisen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch Eingriffe in Grünlandflächen und Grabenbewuchs zu erwarten. Der Kompensationsbedarf wird pauschal durch eine Berechnung für Eingriffe in den „Naturhaushalt“ ermittelt. Zur Kompensation dienen Maßnahmenflächen in den Gemeinden Büttel, St. Margarethen, Sommerland und Neudorf-Sachsenbande.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** sind nicht zu erwarten, wenn Schonfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und nach § 27a LNatSchG bei Arbeiten an Gehölzen und bei Arbeiten zur Baufeldräumung eingehalten werden. Ggf. werden ergänzende Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“, ein ornithologisches Fachgutachten sowie eine fledermauskundliche Untersuchung durch das Biologenbüro BioConsult SH erstellt. Insbesondere den Weißstorch betreffende Fragestellungen wurden im ornithologischen Gutachten vertieft behandelt, da im Ortsteil Grönland der Horst eines Weißstorchpaares vorhanden ist.

Durch die Übernahme der relevanten Ergebnisse ist davon

auszugehen, dass eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung tatsächlich und potenziell vorkommender Arten im Zuge der Planung erfolgt.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung neuer Fundamente, Wegeflächen sowie temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase. Es resultiert ein Kompensationsbedarf in einer Flächengröße von insgesamt 8.796 m<sup>2</sup>, der außerhalb des Plangeltungsbereichs in den Gemeinden Büttel, St. Margarethen und Sommerland abgegolten wird durch die Zuordnung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf die Herstellung von Verrohrungen im Zuge von Wegequerungen. Als Ausgleich wird ein 64,50 m langer neuer Graben auf einer landwirtschaftlichen Fläche südlich des Plangebietes auf dem Flurstück 13/1 hergestellt.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaftsbild** sind durch die neuen WEA zu erwarten. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen im selben Naturraum auf Flächen in den Gemeinden Büttel, St. Margarethen, Sommerland und Neuendorf-Sachsenbande.

Eingriffe in die **Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter** entstehen nicht.

#### 4 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	04.03.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	30.01.2013
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden	05.06.2013
öffentliche Auslegung	06.01.2014 - 10.02.2014
Abwägung	19.03.2014
Satzungsbeschluss	19.03.2014
Bekanntmachung	.07.2014
In-Kraft-Treten	.07.2014

#### 5 Abwägungsentscheidungen

Die Abwägungsentscheidung für die Ausweisung einer weiteren Eignungsfläche für die Windkraftnutzung in der Gemeinde Sommerland erfolgte bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie beruht insbesondere auf der Vorbelastung des Raumes durch Windenergieanlagen und Hochspannungstrassen.

Aufgrund eines artenschutzrechtlichen Vorbehaltes hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Weißstorches in der Textfassung der Teilfortschreibung des Regio-



nalplans für den Planungsraum IV bestand ein vertiefter artenschutzrechtlicher Prüfbedarf. Neben dieser Betrachtung waren zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG abzuarbeiten.

Für die Avifauna unter besonderer Berücksichtigung des Weißstorchs wurde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt (BioConsultSH, September 2013). Das Flugmonitoring ergab, dass die geplanten Flächen für Windenergie keine besonderen Habitatqualitäten für die Weißstörche aufweisen. Ein Konflikt zwischen WEA-Nutzung und Weißstorchkollision ist auf der Basis der Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek hat die Aussage des Fachgutachtens bestätigt. Der Umfang und der Zeitraum der Untersuchung mit insgesamt 34 Erfassungstagen im Verlauf von 2 Jahren wurden zwischen Gutachterbüro und LLUR im Vorwege abgestimmt und vom LLUR für ausreichend erachtet. Die Gemeinde schloss sich daher der Auffassung der Fachbehörde an und folgte hier nicht der Anregung seitens des NABU, der eine Untersuchung entsprechend den geltenden verschärften Untersuchungsanforderungen des MELUR und des LLUR forderte.

In Bezug auf die Bedeutung des Brutvogelbestandes im Plangebiet und die Einschätzung eines Gefährdungspotentials für den Seeadler sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse aufgrund zukünftiger Wasserflächen folgt die Gemeinde nicht der Einschätzung des NABU, sondern schließt sich der Auffassung des Fachgutachters an, der hier eine geringe Bedeutung und kein Gefährdungspotential bzw. kein erhöhtes Kollisionsrisiko sieht. Auch für den vom NABU genannten Schlammpeitzger wird keine Gefährdung aufgrund der Planung gesehen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs trugen Privatpersonen Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen und Schattenschlag vor. Die Gemeinde folgte den Stellungnahmen teilweise mit Verweis auf die bereits zum geplanten Windpark vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf teilweise.

Im Schallgutachten zum geplanten Windpark wird nachgewiesen, dass die zulässigen Schallimmissionen an allen schützenswerten Nutzungen eingehalten werden und es somit zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Das bereits vorliegende Schattenwurfgutachten schließt nicht aus, dass an einigen Gebäuden die Richtwerte für eine Schattenwurfbelastung überschritten werden. Die Richtwerte können aber durch in der Anlagengenehmigung nachzuweisende zeitgesteuerte Abschaltvorrichtungen eingehalten werden. Die Gemeinde hält daher an der

Planung fest.

Bedenken hinsichtlich nicht vorhandener Netzkapazitäten und der Netzstabilität aufgrund der zusätzlichen Stromein- speisung teilt die Gemeinde nicht und verweist in ihrer Abwägungsentscheidung auf die Zuständigkeit der Netz- betreiber, die mit den Vorhabenträgern bereits Abnahme- vereinbarungen geschlossen haben.



Sommerland, den 21. JULI 2014 .....

.....  
Stellvertretender Bürgermeister